Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 2 (1855)

Heft: 34

Artikel: Gesezes-Entwurf über die Mittelschulen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-249394

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnem.=Preis:

Salbjährl. Fr. 2. 20. Bierteljährl. " 1. 20.

Franto d. b. Schweiz.

Einrüt .= Gebühr: Die Zeile 10 Hpp. Wiederhol. 5 "

Franto d. d. Sameiz. Bernisches

Sendungen franto!

olksichulblatt.

24. August.

ing, Engliedung, Aberri

Bweiter Jahrgang.

Bei der Redakzion kann auf das Schulblatt jederzeit abonnirt werden. Fehlende Nummern werden nachgeliefert. — Der I. Jahrgang ist zu haben à 2 Fr.

Gesezes-Entwurf über die Mittelschulen. felben gebörenden Anftalten — derfall und zerfall in Zukunst in:

Rantonefdulen.

and in die la bit Allgemeine Bestimmungen. Tonnulo and (C

§. 37. Die Aufnahme in Diefelbe darf in ber Regel nur nach jurufgelegtem 16. Alterejahre nach wohlbestandener Brufung über

bie nach bem Lehrplane nothwendigen Kenntniffe geschehen.

S. 38. Die Unftellung ber Lehrer gefchieht nach öffentlicher Ausschreibung, entweder in Folge einer öffentlichen Brufung ober bei Mannern von anerfannter Tuchtigfeit und Lehrfähigfeit in Folge Berufung, nach Unborung der Kantoneschulfommission durch den Regierungsrath. Die Umtsbauer berfelben ift auf 6 Jahre festegesett.

S. 39. Die jahrliche Befoldung ber Sauptlehrer ift nach den im §. 11 bezeichneten Berhaltniffen vom Regierungerathe ju bestim-

men und beträgt bis Fr. 3000.

Diejenige ber Sulfelehrer bis ju Fr. 800. Fur die Progym-

nafialflaffen gilt die Bestimmung bes §. 11.

S. 40. Die Bemeinden Bern und Pruntrnt haben, insoweit bem Bedürfniß nicht bereits entsprochen, außer ben allfälligen bis. berigen Leiftungen fur die bobern Schulen, jedenfalls noch fur zwefmaßige Lofalitaten, Unterhalt berfelben, Bebeigung und Beleuchtung, fowie für die Ginrichtungen jum Turnen und ju militarischen Uebungen, und endlich fur die Ginrichtung eines botanischen Gartens, instfalischen Rabinets, chemischen Laboratoriums, einer mechanischen Berfstatte, einer entsprechenden Bibliothet und naturwiffenschaftlichen Sammlung zu forgen. Beitwierit fint seiniges oftened (C

Den Umfang biefer Leiftungen bestimmt ber Regierungerath.

Alle übrigen Roften tragt ber Staat.

In Betreff ber Leiftungen ber Gemeinde Bern fann insoweit von ber vorhergehenden Bestimmung, sowie von derjenigen des S. 4 abgewichen werden, als die Ausgaben berfelben für ihre Realschule in Rechnung gebracht werden durfen.

S. 41. Das Schulgeld für jeden Rantonsschüler beträgt Fr. Es find an jeder Rantonsschule wenigstens vier Freiplage gu

errichten.

S. 42. Der Regierungerath wird fur Bildung eines Rantons. schulguts forgen. Dasselbe foll durch ein Gintritts- und jahrliches

Unterhaltungegelb gebildet werden.

§. 43. In Bezug auf Entlaffung, Ginftellung, Abberufung, Entfernung aus dem Lehrerstande, allgemeine Pflichten, Rechte der Wittive und Rinder eines Lehrers, Rebenbeschäftigung, Unnahme von Memtern, Stellvertretung, Amtseid, gelten die hierauf bezüglichen Bestimmungen für die Begirteschullehrer.

Befondere Bestimmungen.

A. Ueber die Kantonsschule in Bern.

S. 44. Die Rantonoschule in Bern umfaßt die bisher gu berfelben gehorenden Unstalten. Gie besteht und gerfallt in Bufunft in:

1) die Elementarschule; 2) das Progymnafium;

3) das Gymnaftum. Beibe legtern mit parallel gehenden Literar. und Realabtheilungen.

S. 45. Die Schüler beider Abtheilungen bes Gymnafiums haben, wenn ihre Bahl nicht ju groß ift, ben Unterricht in benjenigen Rachern, beren Natur und Bwef es erlaubt, gemeinschaftlich.

S. 46. Die Lehrgegenstände am Progymnafium find die im S. 30 vorgeschriebenen. Es gilt für dasselbe auch der §. 31, betreffend ben gemeinschaftlichen Unterricht.

S. 47. Die Lehrgegenstande an der Literarabtheilung Des

Gymnafiums sind:

- 2) deutsche Sprache und Literatur;
- 3) lateinische " " "
 4) griechische " " "
- 5) hebraische " " " " " "
- 6) französische " " " " " "
- 7) Geschichte;
- 8) Mathematif;

9) Naturwiffenschaften;

10) Zeichnen und Befang; Turnen und militarifche lebungen.

S. 48. Diejenigen an der Realschule bagegen find :

1) Religion;

2) deutsche Sprache und Literatur;

3) frangofische Sprache und Literatur;

4) englische 5) italiensche " " " " 6) Geschichte;

7) Geografie und vaterlandische Staatseinrichtung;

8) reine und angewandte Mathematik.
9) Naturgeschichte;
10) Fysik und Chemie;
11) technisches Zeichnen;
12) Schönschreiben;

- 9) Raturgefchichte;

- 13) Gefang, Turnen und militarifche Uebungen.
 - B. Ueber die Kantonsschule in Pruntrut.
 - S. 49. Die Rantoneschule in Bruntrut befteht in :

1) einem Progymnafium;

2) einem Gymnafium, beibe mit parallel gehenden Literar und Realabtheilungen.

Es gelten auch für fie bie Bestimmungen ber §8. 45, 46, 47

Schluß- und Uebergangebestimmungen.

- S. 50. Die nothwendigen nabern Bestimmungen über bie Dittelschulen, namentlich über die Bahl der Klaffen, der anzustellenden Lehrer, der Jahresfurse, der wochentlichen Unterrichtsftunden, die Ferien; über Urlaub, Stellvertretung, den Betrag ber Schulgelder, Die befondern Pflichten und Rechte der Lehrer, über das Brufungewefen ber Schüler und ber Schuldisziplin wird ber Regierungerath freiftellen.
- S. 51. Die Behörden der fammtlichen ichon bestehenden öffent= lichen Cefundarschulen, Progymnaften, Industrie- oder Realschulen und Gymnafien haben ben Bestimmungen Diefes Befeges Folge gu leiften. Da, wo biefes mit befondern Schwierigkeiten verbunden mare, fann ber Regierungerath eine Berlangerung von bochftens einem Jahr gestatten.
- S. 52. Da wo in einer Begend bis babin mehrere Begirte= schulen vom Staate unterhalten worden find, als die Bestimmungen des gegenwartigen Gefezes julaffen, wird ber Regierungerath die bisherigen Unterstügungen noch bis fortzuent= richten ermachtigt. Rach diesem Zeitpunft aber wird jeder Staats= beitrag für Diejenigen der bisherigen Unftalten, welche der Regierungs= rath bezeichnen wird, aufhören.

S. 53. Alle mit diefem Gefez im Widerfpruch ftehenden Gefeze und Berordnungen, namentlich das Gefez über die Sefundarschulen vom 12. Marg 1839, find aufgehoben.

S. 54. Diefes Gefez tritt auf . . . in Kraft und foll auf gewohnte Weife öffentlich befannt gemacht werden.